

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne

nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBI. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBL. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung:

In Ergänzung und Aktualisierung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen erlässt die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde hiermit folgende Allgemeinverfügung:

I.
Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (nach RKI-Klassifizierung) ordne ich - unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus-Infektion haben oder nicht - für 14 Tage die Isolierung in häusliche Quarantäne ab dem Tag der Reiserückkehr an.

Das bedeutet:

- 1. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Kreises Soest zu verlassen.
- 2. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
- 3. Sollte ein Kontakt mit anderen Personen zwingend notwendig werden, stimmen Sie dies mit dem Gesundheitsamt des Kreises Soest ab. Für diesen Fall sind Sie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch diese müssen Sie vorab mit dem Gesundheitsamt des Kreises Soest abstimmen.
- 4. Ausgehend von Ihrem weiteren Gesundheitsverlauf behalte ich mir vor, die häusliche Quarantäne zu verlängern.

5. Eine Entisolierung kann zum Ende der Quarantäne nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit erfolgen.

Für die Zeit der Quarantäne unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Kreises Soest.

Hierbei gilt:

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes des Kreises Soest haben Sie Folge zu leisten. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes des Kreises Soest an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Sie können vom Gesundheitsamt des Kreises Soest vorgeladen werden. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes des Kreises Soest zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Kreises Soest wird sich regelmäßig melden, um sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand informieren zu lassen.

Sollten Sie Symptome entwickeln, werden Sie gebeten, das Gesundheitsamt des Kreises Soest unter der Telefonnummer 02921/30-2130 zu kontaktieren.

Bis zum Ende der Quarantäne gebe ich Ihnen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Kreises Soest folgendes auf:

- 1. Es ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen.
- 2. Es ist täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).

3. Folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie, soweit möglich, die Kontakte zu anderen Personen.
- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelzimmer sicher.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch.

- Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1 m 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

II. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

III.
Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu I. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.

V. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.

VI.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die bisherigen Maßnahmen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das SARS-CoV-2 Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei sozialen Kontakten und damit die Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiter verbreitet.

Die Wallfahrtsstadt Werl hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde gem. §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Virus "massive Anstrengungen auf allen Ebene des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich". Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler, d. h. verletzlicher Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Im Einzelnen gilt:

Zu Nr. I:

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Nr. I dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs.1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2, § 16 Abs. 1 IfSG ermächtigt. Zweck des IfSG ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeu-

gen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der mitunter schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund des aktuellen Aufenthaltes in einem nach dem Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet ausreicht, um Verhütungs- und/oder Bekämpfungsmaßnahmen wie vorliegend anzuordnen.

Dies gilt einmal mehr, als dass die Zahl der SARS-CoV-2-Infizierten im Kreis Soest bei den Reiserückkehrern aus den Risikogebieten, insbesondere den Skigebieten, aktuell drastisch gestiegen ist.

Ist aufgrund eines Aufenthaltes in einem Risikogebiet die Wahrscheinlichkeit der Ansteckungsgefahr anzunehmen, so stellt die Quarantäne ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Quarantäne ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Quarantäne wird den Belangen der betroffenen Person soweit wie möglich Rechnung getragen.

Die Maßnahmen dienen dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von COVID'19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, sodass die punktuelle Belastung geringer und eine Überlastung vermieden wird. Die Anordnungen sind zur Risikomin-

imierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse insbesondere auch besonders vulnerable, d. h. verletzliche Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Verfügung benannten Maßnahmen verhältnismäßig. Das Infektionsschutzgesetz lässt ausdrücklich die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten zu. Soweit Grundrechte eingeschränkt werden, sind die Maßnahmen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Situation wird laufend weiter beobachtet. Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben.

Zu Nr. II:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nr. III:

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nr. IV:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen zu Nr. I wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht zu dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist, dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da eine sofortige Duldung und Unterlassung erzwungen wird.

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu Nr. V:

Die in Nr. I enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage u. a. in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Zu Nr. VI:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. "Notbekanntmachung" im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung in der Tageszeitung "Soester Anzeiger" und auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803).

Werl, 20.03.2020 In Vertretung

(Canisius)